



Vereinsstatuten für den Verein "Lebenswertes Brandnertal"

Präambel

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten grammatikalisch geschlechtsspezifische Bezeichnungen für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Lebenswertes Brandnertal".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brand.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich hauptsächlich auf das Brandnertal.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Erhaltung und Verbesserung eines intakten Lebens- und Tourismuswirtschaftsraumes im Brandnertal, insbesondere die Reduktion sämtlicher von Straße verursachten Belastungen in Bezug auf Abgase, Lärm, Stau, Verkehrssicherheit, Regionalwirtschaft, Entwertung von Liegenschaften und Bodenverbrauch.
2. Eine zeitgemäße und positive Änderung bestehender gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, welchen den Zielen (1.) entgegenstehen. Insbesondere nach dem Prinzip VERMEIDEN – VERMINDERN – VERLAGERN
3. Eine zeitgemäße und positive Änderung bestehender gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, um nationale wie internationale Klimaschutzmaßnahmen rasch und effizient umsetzen zu können; verbunden mit dem Erarbeiten sowie Bewerben einfacher, selbst zu leistender freiwilliger Verhaltensänderungen nach dem Prinzip KLIMASCHUTZ ist GEWINN.
4. Eine nachhaltige und dauerhafte Installierung des Verursacherprinzips auf allen notwendigen Ebenen, damit kurz-, mittel- und langfristig Auslagerungen von hohen Verkehrsbelastungen an die Steuerzahler (privat wie betrieblich) ebenso wie in das Gesundheitssystem hintangehalten werden.
5. Der Verein bezweckt die Förderung und Durchsetzung einer umweltfreundlichen Verkehrspolitik im Brandnertal, insbesondere die Eindämmung des LKW-Verkehrs und den Hubschrauber Flügen im Brandnertal.
6. Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Lebensraumes für die Bevölkerung im Brandnertal, den Schutz der Umwelt im Brandnertal und die Verbesserung der Lebensqualität im Brandnertal ein.



§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch: a) Informationsveranstaltungen, Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit b) Lobbying und Zusammenarbeit mit relevanten Interessensgruppen c) Kooperation mit Behörden, Organisationen und Institutionen d) Durchführung von Protestaktionen, Demonstrationen oder Petitionen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vollversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht

§ 6 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Vollversammlung wird einmal im Jahr abgehalten.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
4. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Einnahmen und Ausgabenrechnung)
 - c) Änderung der Statuten
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Auflösung des Vereins
5. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder spätestens 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit vor dem festgelegten Versammlungstermin.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Falls diese Anwesenheitsquote nicht erreicht wird, wird die Versammlung



um 10 Minuten später angesetzt, und sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.
8. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Abstimmungsverhältnisse

1. Bei Tagesordnungspunkten Entscheidungen erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. 1 Hand ist 1 Stimme
2. Eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für: a) die Auflösung des Vereins b) das Absetzen des Vorstandes

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Obmann
 - b) einem Stellvertreter des Obmannes
 - c) einem Schriftführer
 - d) einem Kassier
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinsziele, die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und die Vertretung des Vereins nach außen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre
5. Der Vorstand ist alleine vertretungsbefugt und kann die Vertretung an Mitglieder übertragen.

§ 9 Obmann

Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

§ 10 Non-Profit-Organisation

1. Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation im Sinne der österreichischen Gesetzgebung.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



3. Es dürfen keine Gewinne an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann von der Vollversammlung geändert werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der Vereinsaktivitäten und der Erreichung der Vereinsziele.

§ 12 Sponsoren

1. Der Verein akzeptiert Spenden und Sponsoring von natürlichen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Anonyme Spenden bis zu einem Betrag von 1000 Euro werden akzeptiert und nicht namentlich veröffentlicht.
3. Sponsoren, die den Verein mit einem Betrag über 1000 Euro unterstützen, werden namentlich auf der Vereinshomepage als Sponsor genannt, sofern sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.
4. Die Veröffentlichung der Sponsoren erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und den Wünschen der Sponsoren.

§ 13 Rechnungsprüfung und Girokonto

1. Die Vollversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Verein aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.
4. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die Mitglieder in der Vollversammlung über die geprüfte Einnahme und Ausgaben Rechnung zu informieren und den Rechnungsabschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Verein führt ein Girokonto bei einer Bank, auf das die finanziellen Mittel des Vereins eingezahlt und verwaltet werden.



§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, an Vollversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Informationen über die Aktivitäten des Vereins zu erhalten und in angemessenem Umfang an Entscheidungsprozessen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, im Sinne des Vereinszwecks zu handeln und zu kommunizieren.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, in angemessenem Umfang an den Vereinsverwaltungs- und Organisationsaufgaben mitzuwirken, wie z.B. bei Veranstaltungen, Projekten oder anderen Aktivitäten des Vereins.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten des Vereins zu respektieren und die Beschlüsse der Vollversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen.
6. Der Ausschluss kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 15 Kommunikation

1. Der Verein betreibt eine Homepage und ist auf verschiedenen Social Media Kanälen präsent, um die Kommunikation mit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu fördern.
2. Die Homepage dient als Plattform zur Veröffentlichung von Informationen über die Aktivitäten, Veranstaltungen und Neuigkeiten des Vereins.
3. Die Social Media Kanäle werden genutzt, um über aktuelle Ereignisse, Projekte und Mitteilungen des Vereins zu informieren und mit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit in einen Dialog zu treten.
4. Der Verein achtet bei der Kommunikation über die Homepage und die Social Media Kanäle auf einen respektvollen und angemessenen Umgangston sowie die Wahrung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten.



§ 16 Unabhängigkeit des Vereins und des Vorstands

Der Verein und sein Vorstand handeln unabhängig von jeglicher finanzieller oder politischer Beeinflussung seitens von Unternehmen oder politischen Fraktionen.

Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, keine finanziellen Zuwendungen, Spenden oder sonstige Vorteile von Unternehmen oder politischen Fraktionen anzunehmen, die den Verein in seiner Unabhängigkeit gefährden könnten.

Der Vorstand hat die Aufgabe, sicherzustellen, dass alle Vereinsaktivitäten und Entscheidungen im Einklang mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Vereins stehen.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Pflicht, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen und sich von Entscheidungen zurückzuziehen, bei denen sie persönlich von einer finanziellen oder politischen Beeinflussung betroffen sein könnten.

Jegliche Zusammenarbeit, Kooperationen oder Partnerschaften des Vereins mit Unternehmen oder politischen Fraktionen erfolgen ausschließlich im Rahmen der Vereinsziele und unter Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand des Vereins hat die Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.
2. Das Vereinsvermögen ist einer später eventuell wieder gegründeten Vereinigung mit gleichen oder ähnlichen Zielen sonst anderen gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

§18 Schlichtungsstelle

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Jeder Streitteil kann dem Obmann ein Mitglied als Schiedsrichter namhaftmachen. Die beiden Schiedsrichter bestellen einvernehmlich eine dritte Person als Schiedsrichter, die den Vorsitz führt.
2. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet nach Anhörung beider Seiten nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.